RAHMENVERTRAG

GOETHE INSTITUT

Sprache. Kultur. Deutschland.

RAHMENVERTRAG

zwischen

der **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den
Bundesminister des Auswärtigen, im Folgenden Auswärtiges Amt genannt,

einerseits

und

dem **Goethe-Institut e. V.,** München, vertreten durch seinen Vorstand,
im Folgenden Goethe-Institut genannt,

andererseits

wird folgender **Rahmenvertrag** geschlossen:

RAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT

§ 1

(1) Das Goethe-Institut ist ein gemeinnütziger Verein und gleichzeitig eine Mittlerorganisation des Auswärtigen Amtes im Bereich der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Es leistet somit einen wichtigen Beitrag zu den Beziehungen zwischen Deutschland und der Welt.

(2) Dieser Vertrag legt den Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Auswärtigem Amt und Goethe-Institut fest, darunter die wesentlichen Tätigkeitsfelder des Goethe-Instituts als Mittlerorganisation („Vertragsaufgaben"), und regelt die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zur Förderung und Verwirklichung der Vertragsaufgaben. Auswärtiges Amt und Goethe-Institut schließen zur Konkretisierung der Vertragsaufgaben und zur Zweckbestimmung der institutionellen Förderung des Auswärtigen Amtes Zielvereinbarungen für mehrjährige Zeiträume. Das Goethe-Institut legt abgeleitet aus der Zielvereinbarung die operative Umsetzung der Ziele fest.

VERTRAGSAUFGABEN

§ 2

(1) Das Auswärtige Amt betraut im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit für die Auswärtige Kulturpolitik das Goethe-Institut in Übereinstimmung mit dessen Satzung mit der Ausführung folgender Aufgaben, im Folgenden als „Vertragsaufgaben" bezeichnet, mit folgenden Schwerpunkten:

1. Förderung der Kenntnis der deutschen Sprache als elementaren Teil der Arbeit des Goethe-Instituts durch

a) Erteilung und Förderung von Deutschunterricht im Ausland, einschließlich der Unterstützung sprachlicher Voraussetzungen für Bildung und Wissenschaft, insbesondere zur Fachkräftegewinnung,
b) Zusammenarbeit mit Unterrichtsverwaltungen, Institutionen und Lehrkräften im Ausland, Bildungseinrichtungen und -institutionen,
c) Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Vernetzung von Deutschlehrkräften und Germanistinnen und Germanisten,
d) Entwicklung und Verbesserung von Unterrichtsmethoden, Materialien und Sprachprüfungen sowie Mitwirkung an entsprechenden Maßnahmen Dritter,
e) Gewährung von Stipendien zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Fortbildung von Deutschlehrkräften.

2. Pflege der internationalen kulturellen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und dem Ausland mittels

a) Durchführung und Vermittlung kultureller Programme, Kooperationen und Koproduktionen,

b) Austausch zu aktuellen gesellschaftlichen, kulturellen und kulturhistorischen Themen mit Bezug zu Deutschland und Europa sowie zur europäischen Integration,
c) Betrieb und Weiterentwicklung von Bibliotheken als Lern- und Begegnungsorte,
d) Vermittlung von Informationen im Ausland über das kulturelle Leben in Deutschland,
e) Durchführung von Mobilitätsprogrammen, bspw. Residenzen,
f) sonstiger Beteiligung an kultureller Zusammenarbeit und Austausch mit kulturellen Einrichtungen im Ausland,
g) Förderung deutsch-ausländischer Kulturgesellschaften (z. B. „Goethe-Zentren"),
h) Vergabe von Sprachstipendien an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus allen gesellschaftlichen Bereichen,
i) Weiterleitung von Fördermitteln.

3. Vermittlung eines Deutschlandbildes auf der Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, einschließlich der historischen Verantwortung Deutschlands, um das Ansehen Deutschlands in der Welt zu stärken durch Informationen über das kulturelle, gesellschaftliche und politische Leben, insbesondere mittels

a) Gestaltung und Umsetzung von Besucherreisen im Rahmen des Besucherprogramms der Bundesrepublik Deutschland; hierfür kann das Goethe-Institut ergänzende Anträge auf Projektförderung stellen, über die das Auswärtige Amt im Rahmen seines Ermessens und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet,
b) Vorbereitung, eigenständige Herausgabe, Herstellung, Beschaffung und Verbreitung von
bb) Filmen, Fernsehproduktionen, Bild- und Tonträgern,
cc) elektronischen Medien und digitalen Angeboten,
c) Vergabe von Sachspenden für den Kultur- und Bildungsbereich (u. a. Instrumente, Bücher, Kursraumausstattungen),
d) Übersetzungsförderung.
Die im Rahmen der Vertragsaufgaben durchgeführten Programme, Veranstaltungen und Kooperationen des Goethe-Instituts im Ausland tragen zur positiven Wahrnehmung Deutschlands bei.

Zur Durchführung der unter 1., 2. und 3. genannten Vertragsaufgaben unterhält das Goethe-Institut, neben der Zentrale, Institute im Ausland (nachfolgend: „Institute"). Des Weiteren unterhält das Goethe-Institut zur Umsetzung seiner Satzungszwecke verschiedene Standorte im Inland. Die Institute im Inland werden nicht institutionell durch das Auswärtige Amt gefördert. Sie finanzieren sich insbesondere durch eigene Einnahmen aus Sprachkursen und Sprachprüfungen.

(2) Die Betätigung des Auswärtigen Amtes auf diesen Gebieten, insbesondere Aufträge an Dritte und die Förderung ausländischer Einrichtungen, die dem kulturellen Austausch dienen, wird durch diesen Vertrag nicht berührt. Das Goethe-Institut wird in der Regel hierzu gehört.

(3) Das Goethe-Institut führt die Vertragsaufgaben in eigener Verantwortung gemäß § 2 seiner Satzung durch. Dies geschieht im Rahmen der generellen Ausrichtung der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik sowie der Gesamt- und Regionalplanung des Auswärtigen Amtes.

(4) Das Goethe-Institut arbeitet mit anderen Mittlerorganisationen und Einrichtungen der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik zusammen und nutzt Synergien.

(5) Weitere Vertragsaufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 können die Parteien vereinbaren; Art und Umfang sowie Finanzierung weiterer Aufgaben werden im Einzelfall vereinbart.

VERANTWORTLICHKEITEN UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

§ 3

(1) Das Auswärtige Amt und das Goethe-Institut arbeiten bei der Ausführung der Vertragsaufgaben eng zusammen. Sie machen ihren Bediensteten und Mitarbeitern eine loyale Zusammenarbeit zur Pflicht.

(2) Das Auswärtige Amt teilt mit dem Goethe-Institut interne Erlasse, Informationsschreiben an die Auslandsvertretungen sowie Berichte der Auslandsvertretungen etc., soweit sie für die Arbeit des Goethe-Instituts von Bedeutung sind. Es lädt das Goethe-Institut zu eigenen Sitzungen und Beratungen ein, die für die Durchführung der Vertragsaufgaben von Bedeutung sind, und hört es zu den dabei behandelten Themen.

(3) Das Goethe-Institut berichtet regelmäßig über seine Arbeit (insbesondere Jahresberichte) sowie über Maßnahmen und sonstige Vorkommnisse, die Einfluss auf die gemeinsame Zusammenarbeit haben oder die die Verantwortung des Auswärtigen Amtes auf dem Gebiet der Auswärtigen Kulturpolitik und der Öffentlichkeitsarbeit betreffen.
Zu den regionalen Zielvereinbarungen stehen Auswärtiges Amt und Goethe-Institut in engem Austausch und informieren hierzu regelmäßig die zuständigen parlamentarischen Gremien des Deutschen Bundestages.

(4) Das Goethe-Institut übersendet dem Auswärtigen Amt alle wichtigen Vorschriften und führt dessen vorherige Zustimmung zu solchen Fragen herbei, welche die Beziehungen des Goethe-Instituts und seiner Institute zum Auswärtigen Amt oder zu den Auslandsvertretungen betreffen. Das Goethe-Institut berichtet dem Auswärtigen Amt zweimal jährlich im Rahmen seiner regulären Besprechungen sowie im Jahresbericht über Veranstaltungen, Reichweite, Zielgruppen, Sprachlernzahlen, Partnernetzwerke und die Erreichung der vereinbarten Ziele.

§ 4

(1) Zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Goethe-Institut finden in regelmäßigen Abständen Besprechungen statt. Gegenstand der Besprechungen ist die Abstimmung der Planung, der laufenden Programme der Zentrale und deren Durchführung auf dem Gebiet der Vertragsaufgaben in Bezug auf den in § 2 Abs. 3 Satz 2 genannten Rahmen. Das Goethe-Institut und das Auswärtige Amt bereiten diese Besprechungen durch Erstellung der Planungsunterlagen vor, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Goethe-Institut informiert das Auswärtige Amt frühzeitig über geplante Auslandsdienstreisen von Präsident/-in und Vorstand.

(3) Das Goethe-Institut veranstaltet Regionale Arbeitsbesprechungen (digital oder in Präsenz) für die Leitungen der Institute.
Auf diesen Tagungen sollen Erfahrungen ausgetauscht, die Schwerpunkte der künftigen Arbeit beraten und die Veranstaltungsprogramme koordiniert werden. An den Regionalen Arbeitsbesprechungen sollen die Kulturreferentinnen und -referenten der beteiligten Auslandsvertretungen teilnehmen.

(4) Das Goethe-Institut gibt dem Auswärtigen Amt und den zuständigen Auslandsvertretungen so rechtzeitig Nachricht von den Regionalen Arbeitsbesprechungen, dass Gelegenheit besteht, amtliche Vertretungen zu entsenden. In jedem Fall unterrichtet die Regionalleitung die beteiligten Auslandsvertretungen über das Ergebnis der Regionalen Arbeitsbesprechungen durch Übersendung des Protokolls.

ZUSAMMENARBEIT IM AUSLAND

§ 5

(1) Für die Errichtung oder Schließung von Instituten ist die Zustimmung des Auswärtigen Amtes erforderlich. Vorschlägen des Auswärtigen Amtes zur Errichtung oder Schließung von Instituten wird das Goethe-Institut entsprechen.

(2) Für Institute und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten grundsätzlich die jeweiligen Gesetze und Bestimmungen des Gastlandes. Das Goethe-Institut hat seinen Verpflichtungen nach dem Recht des jeweiligen Gastlandes nachzukommen.

(3) Die Regelung von Statusfragen mit der Regierung des Gastlandes obliegt dem Auswärtigen Amt. Das Auswärtige Amt wird sich bemühen, den Status der Institute und ihrer entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Benehmen mit dem Goethe-Institut so zu regeln, dass die Durchführung der Vertragsaufgaben möglichst erleichtert wird.

Der Status der entsandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss im Einzelfall gesondert mit dem jeweiligen Gastland vereinbart werden.

Die Auslandsvertretungen werden bemüht sein, den Instituten möglichst gute Arbeitsbedingungen zu verschaffen.

Sie unterstützen die Auslandsinstitute in der Beachtung der rechtlichen Verpflichtungen des Gastlandes.

(4) Für die Programmgestaltung der Institute ist die Institutsleitung im Rahmen der Strategien des Goethe-Instituts verantwortlich.

(5) Die Verantwortung der Auslandsvertretungen für Fragen der Auswärtigen Kulturpolitik und der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb ihres Amtsbezirks einschließlich Koordination und Planungskontrolle wird von der Wahrnehmung der Vertragsaufgaben durch die Goethe-Institute nicht berührt.

(6) Für die Zusammenarbeit zwischen Auslandsvertretungen und Institut gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 entsprechend. Die Auslandsvertretung unterrichtet das Institut über alle Vorgänge und Kontakte, die auf die Tätigkeit des Instituts und die gemeinsame Arbeit Einfluss haben können. Die Institutsleitung unterrichtet die Auslandsvertretung frühzeitig über alle Vorgänge und Maßnahmen, insbesondere Kontakte, die für die Zusammenarbeit Bedeutung haben oder die politische Verantwortung der Auslandsvertretung berühren. Erhebt die Leitung der Auslandsvertretung gegen Kontakte Bedenken, die für die politischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland belastend oder Anlass zu Sicherheitsbesorgnissen sind, so trägt die Institutsleitung dem Rechnung.

(7) Zwischen der Leitung der Auslandsvertretung oder einem von ihr beauftragten Bediensteten und der Institutsleitung finden in regelmäßigen Abständen Besprechungen statt, auf denen alle für die Zusammenarbeit wichtigen Fragen zu erörtern sind.

Die Programmplanung ist so rechtzeitig zur Erörterung zu stellen, dass die Vertretung dazu Stellung nehmen und das Programm gegebenenfalls noch geändert werden kann. Erhebt die Leitung der Auslandsvertretung im Rahmen der ihr übertragenen politischen Aufgaben gegen eine Veranstaltung oder Projekte aus den unter § 5 Abs. 6 genannten Gründen Einspruch, so trägt die Institutsleitung diesem Einspruch Rechnung. Die Leitung der Auslandsvertretung berichtet in diesem Fall an das Auswärtige Amt, die Institutsleitung an die Zentrale des Goethe-Instituts. Auf Verlangen des Goethe-Instituts prüft das Auswärtige Amt, ob der Einspruch gerechtfertigt war. Die parlamentarischen Gremien werden hierüber, insbesondere über die Fälle der Abs. 6 und 7, zeitnah informiert.

(8) Im Rahmen seiner politischen Aufgabenstellung kann die Leitung der Auslandsvertretung nach Abstimmung mit der Institutsleitung auch eigene, als solche gekennzeichnete Veranstaltungen in den Räumen des Instituts durchführen oder mit Veranstaltungen des Instituts verbinden. Bei der Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen sind die Interessen des Goethe-Instituts zu berücksichtigen.

(9) Einladungen an das Staatsoberhaupt oder den Regierungschef zu Veranstaltungen im Institut sind stets von der Leitung der Auslandsvertretung auszusprechen. Einladungen von Regierungsmitgliedern und ausländischen Missionschefs sind mit der Auslandsvertretung abzusprechen.

(10) Zu Veranstaltungen des Instituts ist stets die Leitung der Auslandsvertretung und der/die von ihr mit der kulturpolitischen Arbeit beauftragte Bedienstete einzuladen.

(11) Für die Haushalts- und Rechnungsführung der Institute im Ausland sind neben den handels- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben auch lokale Vorschriften zu beachten.

WIRTSCHAFTSPLAN UND HAUSHALTSMANAGEMENT

§ 6

Das Goethe-Institut legt dem Auswärtigen Amt jährlich einen in der Form und nach den Grundsätzen des Bundeshaushaltsplans zu erstellenden Entwurf eines Wirtschaftsplans einschließlich eines Stellen- und Organisationsplans für das folgende Haushaltsjahr vor.
Die Termine für die Vorlage des Haushaltsentwurfs werden dem Goethe-Institut möglichst frühzeitig mitgeteilt. Über den Fortgang des Haushaltsaufstellungsverfahrens wird das Goethe-Institut auf dem Laufenden gehalten.

§ 7

(1) Das Goethe-Institut erhält zur Durchführung der Vertragsaufgaben eine institutionelle Förderung. Durch die Budgetierung erhält das Goethe-Institut Anreize zum wirtschaftlichen Handeln. Die Gewährung einer zusätzlichen Projektförderung zur Finanzierung besonderer Vorhaben bleibt unbenommen.

(2) Das Goethe-Institut wird rechtliche Verpflichtungen zur Erfüllung der Vertragsaufgaben nur im Rahmen der hierfür vorgesehenen Haushaltsmittel eingehen, mit Ausnahme der im Wirtschaftsplan veranschlagten Personalkosten. Hierzu zählen sowohl die vom Auswärtigen Amt bewilligten Zuwendungen als auch die eigenen Einnahmen des Goethe-Instituts.

(3) Drittmittel, die vom Goethe-Institut eingeworben werden, werden in erster Linie für die Durchführung der Vertragsaufgaben verwendet.

(4) Die Verfahren und Pflichten des Goethe-Instituts, die bei Liegenschaftsangelegenheiten Verpflichtungen über ein Haushaltsjahr hinaus begründen, richten sich nach der Liegenschaftsvereinbarung zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Goethe-Institut vom 10. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Für den Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten sowie Baumaßnahmen aus Zuwendungen des Auswärtigen Amtes gelten die Regelungen im jeweils anwendbaren Zuwendungsbescheid.
Im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehende Liegenschaften im Ausland, die dem Goethe-Institut mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen unentgeltlich überlassen werden, werden von ihm treuhänderisch verwaltet. Das Nähere regelt die Nutzungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Das Goethe-Institut lässt die Ordnungsmäßigkeit des Bestandsverzeichnisses im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung durch externe Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen. Die Auslandsvertretungen prüfen entsprechend der Vorgaben des Auswärtigen Amtes die Bestandsverzeichnisse der Institute.

(7) Überschüsse des Eigenmittelbereichs (einschließlich Prüfungspauschalen), die nach Ergebnisverwendung verbleiben, werden an den öffentlichen Mittelbereich abgeführt. Diese Abführung wird im Wirtschaftsplan des öffentlichen Mittelbereichs veranschlagt.

VERWENDUNGSNACHWEIS

§ 8

(1) Das Goethe-Institut legt dem Auswärtigen Amt den Verwendungsnachweis entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsrechts und des Zuwendungsbescheids vor. Hierzu gehören insbesondere ein Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis (entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheids) sowie der Prüfungsbericht einer Wirtschaftsprüfung nach Abschluss des Haushaltsjahres. Weitere Nachweise werden nach den Vorgaben des Zuwendungsbescheids erbracht. Das Goethe-Institut benennt im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises die Fälle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung der Mittel unter Angabe des Sachverhalts sowie etwaiger in diesem Zusammenhang ergriffener Maßnahmen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise mit gegebenenfalls anschließender Anhörung und Rückforderung führt das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten in Beauftragung durch das Auswärtige Amt durch.

(2) Beanstandungen, die sich bei der Prüfung der Verwendungsnachweise und einer nachfolgenden Anhörung ergeben haben, trägt das Goethe-Institut alsbald Rechnung, soweit dem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

RECHTE UND PFLICHTEN DER BESCHÄFTIGTEN

§ 9

(1) Die Arbeitsbedingungen für die aus Mitteln des Bundes vergüteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Inland tätig sind oder in das Ausland entsandt werden, richten sich nach den gemäß Abs. 2 abgeschlossenen Tarifverträgen.

(2) Tarifverhandlungen, die das in Abs. 1 genannte Personal betreffen, werden auf Antrag des Auswärtigen Amtes mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen kraft Vollmacht des Goethe-Instituts durch das Bundesministerium des Innern geführt. Das Auswärtige Amt beteiligt das Goethe-Institut an den Tarifverhandlungen und deren Vorbereitung. Der Abschluss eines Tarifvertrages bedarf der Zustimmung des Goethe-Instituts.

(3) Im Falle der Kündigung eines nach Abs. 2 abgeschlossenen Tarifvertrages, dessen Nachwirkung ausgeschlossen ist, können neue Arbeitsbedingungen nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Finanzen geschaffen werden.

(4) Über- und außertarifliche Maßnahmen sowie Verträge mit höherer Vergütung als nach den in Abs. 2 abgeschlossenen Tarifverträgen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auswärtigen Amtes.

(5) Die Arbeitsbedingungen, für die aus Mitteln des Bundes vergüteten, nicht entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Institute im Ausland werden im Einvernehmen mit der Auslandsvertretung nach Ortsüblichkeit festgelegt. Für die bis zum 31. März 1991 eingestellten deutschen, nicht entsandten Arbeitnehmenden, die bei den Instituten im Ausland beschäftigt werden, gilt § 9 Abs. 1.

(6) Das Goethe-Institut sieht in den Regelungen über die Arbeitsbedingungen seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht einer Kündigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt für den Fall vor, dass dieser Vertrag endet oder dass das Goethe-Institut infolge politischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen seine Arbeit wesentlich einschränken muss oder, sofern Arbeitsbedingungen nicht entsandter Arbeitnehmer betroffen sind, seine Arbeit am Tätigkeitsort einschränken oder einstellen muss.

(7) Das Goethe-Institut wendet die Grundsätze des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleiG) mit dem Ziel an,

1. die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen,

2. bestehende Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts, insbesondere Benachteiligungen von Frauen, zu beseitigen und künftige Benachteiligungen zu verhindern sowie

3. die Familienfreundlichkeit sowie die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit für die Beschäftigten zu verbessern.

§ 10

(1) Schädigt ein entsandter Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des Goethe-Instituts nach begründeter Auffassung des Auswärtigen Amtes das deutsche Ansehen oder führt sein/ihr Verhalten zu einer Belastung der politischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Gastland oder zu dritten Ländern, so kann das Auswärtige Amt die sofortige Suspendierung verlangen. Der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin ist vom Dienstposten abzuberufen, wenn nach Prüfung des Goethe-Instituts, die eine Anhörung der betreffenden Person einschließt, das Auswärtige Amt sich nicht in der Lage sieht, seine Beurteilung des Falles zu ändern.

(2) Lokal Beschäftigte sind in entsprechenden Fällen vom Dienst zu suspendieren, sofern dies nach dem jeweils anwendbaren Landesrecht zulässig ist. Das Arbeitsverhältnis ist gegebenenfalls aus wichtigem Grund zu kündigen.

VERHALTEN IN KRISENFÄLLEN

§ 11

(1) Das Goethe-Institut ergreift in Krisenfällen in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt die erforderlichen Schutzmaßnahmen für sein entsandtes und lokal beschäftigtes Personal und erteilt diesem, wenn nötig, die Weisung, den Empfehlungen der Auslandsvertretung und des Auswärtigen Amtes Folge zu leisten. Dies umfasst insbesondere die verpflichtende Umsetzung der vom Auswärtigen Amt festgesetzten Krisenstufen, inklusive der Ausreise von Familienangehörigen entsandten Personals und der Ausdünnung bzw. Ausreise entsandten Personals. Bei Gefahr im Verzug oder bei Unterbrechung der Nachrichtenverbindung ist die Leitung der jeweiligen Auslandsvertretung gegenüber dem entsandten Personal der Institute weisungsberechtigt. Diese Berechtigung schließt die Anweisung zum Verlassen des Gefahrengebietes ein.

(2) Die Institute und die jeweils zuständigen Auslandsvertretungen tauschen sich zu präventiven Maßnahmen für etwaige Krisenfälle aus, um die erforderlichen Vorbereitungen (z. B. Sicherheitsbegehungen) zu treffen sowie Zuständigkeiten zu klären.

GÜLTIGKEIT UND GELTUNG, RECHTSCHREIBUNG

§ 12

(1) Dieser Vertrag gilt auch für bereits bestehende Rechtsverhältnisse. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag gilt als vom Goethe-Institut zum Jahresende gekündigt, wenn gegen den Widerspruch des Auswärtigen Amtes eine Satzungsänderung, die die Interessen des Auswärtigen Amtes negativ berührt, beschlossen wird und das Auswärtige Amt nach Prüfung innerhalb von zwei Wochen seinen Widerspruch durch Erklärung gegenüber dem/der Präsident/-in aufrechterhält. Das außerordentliche Kündigungsrecht des Auswärtigen Amtes besteht nicht, wenn die Satzungsänderung erforderlich ist, um zwingend anwendbarem Recht zu entsprechen oder die Gemeinnützigkeit des Vereins zu erhalten.

(2) Wird der Vertrag gekündigt, so stellt das Auswärtige Amt die zur Abwicklung der fortbestehenden Verpflichtungen notwendigen Mittel bereit. Sollen nach erfolgter Kündigung Verpflichtungen im Rahmen der Abwicklung eingegangen werden, die aus Mitteln des Auswärtigen Amtes zu erfüllen sind, so ist die Einwilligung des Auswärtigen Amtes einzuholen.

(3) Das Goethe-Institut wird nach Kündigung dieses Vertrages alle Verträge, die im Bereich der Vertragsaufgaben abgeschlossen worden sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen, sofern es die Fortführung nicht mit eigenen Mitteln oder Drittmitteln finanziert.
Zu diesem Zeitpunkt nicht verwendete Zuwendungsbeträge sind an das Auswärtige Amt zurückzuzahlen. Die im Eigentum des Bundes stehenden Grundstücke, Gebäude und beweglichen Sachen sind im Rahmen der Abwicklung vertragsgemäß herauszugeben.
Die aus Zuwendungsmitteln der Bundesrepublik Deutschland beschafften Grundstücke und Gegenstände sind, sofern sie Eigentum des Goethe-Instituts geworden sind, auf die Bundesrepublik Deutschland zu übereignen; das Recht der Bundesrepublik Deutschland, stattdessen einen Wertausgleich nach Nr. 7 der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu verlangen, bleibt unberührt.

(4) Dieser Vertrag gilt auch für Rechtsverhältnisse, die durch die Verschmelzung des Goethe-Instituts zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e. V. mit Inter Nationes e. V. begründet werden, sowie für Rechtsverhältnisse, die aufgrund der Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Inter Nationes e. V. vom 23. Juni 1986 sowie zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Goethe-Institut zur Pflege der deutschen Sprache im Ausland und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit e. V. vom 30. Juni 1976 vor der Verschmelzung begründet wurden.

Dieser Vertrag gilt ferner für Rechtsverhältnisse, die aufgrund des Vertrages vom 17. Januar 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Goethe-Institut Inter Nationes e. V. begründet wurden.

(5) Für die vom Goethe-Institut erstellte öffentliche Kommunikation und für Informations-, Lehr- und Prüfungsmaterialien gilt das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung (Rat für deutsche Rechtschreibung) in seiner jeweils geltenden Fassung.

VERTRAGSÄNDERUNGEN

§ 13

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

INKRAFTTRETEN

§ 14

Dieser Vertrag tritt unter Aufhebung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Goethe-Institut e. V. vom 12. August 2004 in Kraft.

München, den 20. November 2026

Auswärtiges Amt
in Vertretung
gez.: Christina Beinhoff
Leiterin der Abteilung für Kultur und Kommunikation

München, den 20. November 2026

Goethe-Institut e. V.
in Vertretung
gez.: Gitte Zschoch
Generalsekretärin

Goethe-Institut e. V.
Zentrale
Oskar-von-Miller-Ring 18
80333 München
+49 89 15921-0
info@goethe.de

Goethe-Institut e. V.
Hauptstadtbüro Berlin
Neue Schönhauser Straße 20
10178 Berlin

www.goethe.de